

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Generalsynode der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden, vom Jahre 1843. Nr. 17. Karlsruhe, den 16. Juni 1843

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 17. Karlsruhe, den 16. Juni 1843.

Neunzehnte Plenarsitzung vom 30. Mai.

(Schluß.)

8.

Weitere Dispensation kann nur bei folgenden sehr dringenden Fällen von der obersten evangelischen Kirchenbehörde ertheilt werden:

- a) Wenn Eltern mit ihren Kindern in ein fremdes Land auswandern wollen, wo zu besorgen ist, daß sie lange keine Gelegenheit zum Confirmationsunterricht und zur Confirmation erhalten, so wird es lediglich der obersten evangelischen Kirchenbehörde überlassen, nach bestem Ermessen aller obwaltenden Umstände Dispensation des Alters so weit zu ertheilen, als sie glaubt, es mit dem Zwecke der heiligen Sache vereinigen zu können.
- b) Wenn den Eltern eine Versetzung in Gegenden, wo keine nahe Gelegenheit zum evangelischen Religionsunterricht ist, etwa bevorsteht, so daß für sie nach ihrer Versetzung bedeutende und nach Maaßgabe ihrer Vermögensverhältnisse zu sehr belästigende Kosten wegen des Confirmationsunterrichts ihrer Kinder zu besorgen wären, so wird der obersten evangelischen Kirchenbehörde ebenfalls überlassen, so weit es mit dem Zwecke der heiligen Sache sich vereinigen läßt, nach bestem Ermessen weitere Altersdispensation, als die pos. 7 festgesetzte, zu ertheilen.

e) Wenn Kinder sehr armer und sehr bedrängter Eltern, oder sehr arme elternlose Waisen wegen dieser Verhältnisse zu baldiger Erlernung eines Gewerbes oder zur Erwerbung ihres Lebensunterhalts untergebracht werden sollen, so kann die oberste Kirchenbehörde solchen, wenn sie bis zu dem auf den Confirmationstag folgenden 1. Juni das festgesetzte Alter erreichen, eine Altersdispensation bis dahin erteilen, wosern sie durch gehörige gute Befähigung der Zulassung zum Confirmandenunterricht und zur Confirmation würdig sind, wobei jedenfalls das Eigen in der obersten Classe, wie pos. 7, vorausgesetzt wird. Auf gleiche Weise ist auch bei Kindern, welche vom Pfarrorte weit entfernt auf abgelegenen und oft mit schwierigen und gefahrvollen Wegen verbundenen Höfen wohnen, billige Rücksicht zu nehmen, wenn sie in dem Jahre, in welchem sie um Dispensation bitten, an andern Kindern aus der Familie oder Nachbarschaft Begleitung haben, im folgenden Jahre aber ganz allein zum Unterricht gehen müßten.

9.

Partielle Confirmationen können nur bei ganz besonderen Gründen und mit besonderer Genehmigung der obersten Kirchenbehörde stattfinden. Dasselbe gilt auch von den Privatconfirmationen, welche überdies nur unter Anwesenheit einiger Mitglieder des Kirchengemeinderaths als Zeugen vorgenommen werden dürfen.

10.

Jede Zulassung zum Confirmandenunterricht geschieht nur probeweise. Wer den Erwartungen nicht entspricht, und am Ende des Confirmationsunterrichts sich nicht hinlänglich befähigt hat, oder wer durch Leichtsin, Unfleiß oder Unsittlichkeit sich unwürdig zeigt, ist von den Geistlichen nach den ihnen als Seelsorgern obliegenden heiligen Pflichten ohne Rücksicht auf ein weiteres Jahr zurückzuweisen. Dies kann jedoch nur unter Genehmigung des Dekanats geschehen.

11.

Da der Confirmationsunterricht und die Confirmation ein

rein kirchlicher Gegenstand ist, wie aus der Natur der Sache und der Unionsurkunde Beilage A, §. 12, sich ergibt, so sind die dazu gehörigen Berichte und Tabellen lediglich und allein von geistlichen Stellen, den Pfarrämtern und Dekanaten, zu besorgen.

12.

Nach Vollendung des Confirmationsunterrichts und der Confirmation haben Knaben und Mädchen die Katechisationen an den Sonntagen Nachmittags noch vier Jahre lang zu besuchen. Nach Verfluß dieser vier Jahre findet eine feierliche gemeinschaftliche Entlassung derselben von dem sonntäglichen Katechisationsunterrichte statt, wozu der Sonntag vor der Prüfung der Confirmanden bestimmt wird. Der Geistliche läßt an diesem Tage dieselben Nachmittags nach vollendeter Katechisation vor den Altar treten, eröffnet ihnen, daß sie nun von der gesetzlichen Verbindlichkeit, die Katechisationen zu besuchen, frey seyen, und entläßt sie unter angemessener Ermahnung mit seinem Gebete und Segen.

Ein Abgeordneter begründet nunmehr einen Antrag in Bezug auf §. 14 der Beil. A der Unionsurkunde, Dispensation von der Leichenbegleitung bis auf den Kirchhof in Orten, wo dieses wegen zu großer Entfernung des letztern unausführbar ist, betreffend. Sein Antrag geht dahin:

In dem genannten Paragraphen zu den Worten „eine einfache gottesdienstliche Feier an demselben“ in Parenthesen beizufügen: „oder wo dies die zu große Entfernung des Kirchhofs unmöglich macht, unter Dispensation der obersten Kirchenbehörde von der Begleitung bis an das Grab, in einer dem Gottesacker zunächst gelegenen Kirche.“

Dieser Antrag wird an die zweite Commission zur Begutachtung gewiesen.

Derfelbe Abgeordnete stellt unter näherer Motivirung den Antrag:

- 1) Daß auch jetzt wieder, wie früher, ein Gutachten sämtlicher Dekanate über die kirchliche Richtung und religiöse Wirksamkeit der während der letzten zehn Jahre aus dem evangelischen Schullehrerseminar entlassenen Schulcandidaten eingeholt;
- 2) mit Bezug auf diese Gutachten eine Prüfung des kirchlichen Zustandes dieser Anstalt, namentlich des dort gegebenen Religionsunterrichts vorgenommen und je nach Bestand das Geeignete verfügt werden möge.

Die Synode berieth sich sogleich über diesen Antrag in abgekürzter Form. Von verschiedenen Seiten her wurde der Vorschlag als der geeignetste Weg erkannt, einzelnen Gerüchten, die über den im Schullehrerseminar erteilten Religionsunterricht im Umlauf seyen, auf den Grund zu kommen. Zugleich werde so die natürlichste Veranlassung gegeben, ungegründeten Verdacht über die Unzweckmäßigkeit des erteilten Religionsunterrichts von dem seiner pädagogischen Kenntnisse wegen in so allgemeiner Achtung stehenden Director dieser Anstalt abzuwenden.

Die gestellten Anträge werden von dem Herrn Präsidenten zur Abstimmung gebracht und einstimmig von der Generalsynode angenommen.

Die erste Commission erstattet Bericht über mehrere ihr von den Synodalprotokollen zugewiesene Gegenstände:

- 1) Die regelmäßige Wiederkehr der Generalsynode betreffend.

Die Commission bringt die ausgesprochenen Wünsche zur Kenntniß der Generalsynode, ohne für nöthig zu erachten, einen eigenen Antrag zu stellen.

Ein Abgeordneter stellt dagegen den bestimmten Antrag, Seine Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten:

Daß in Fällen, wo, wie diesmal, die Generalsynode erst nach neun Jahren berufen würde, die nächste nach fünf Jahren versammelt werden möchte.

Dieser Antrag wird bei der Abstimmung verworfen und der der Commission von der Generalsynode angenommen.

- 3) Antrag der Diöcesansynode zu Ne kar b i s c h o f s h e i m, die Stellung des Pfarrers im Kirchengemeinderath betreffend, welcher dahin geht, daß der Pfarrer bei allen Gegenständen, welche §. 12 der Kirchengemeindeordnung sub a bis d incl. enthalten sind, als Mitglied mit Sitz und Stimme, in den Gegenständen sub f und g, sowie in Sachen der Verwaltung der Localfonds als beiz-, resp. vorstehendes Mitglied mit berathender Stimme gelten; das Pfarramt aber in letzterer Beziehung die Vollzugs- und nächste Aufsichtsbehörde sey.

Der Commissionsantrag:

diesem Antrage keine Folge zu geben, wird von der Synode angenommen.

- 3) Antrag einer Diöcesansynode: eine Instruction für die Rechner milder Fonds geben zu wollen, wobei die Commission diesen Antrag zur Annahme empfiehlt.

Ein Mitglied des Oberkirchenraths gibt hierauf die Erläuterung, daß an der fraglichen Instruction schon längere Zeit gearbeitet werde und dieser ein baldiges Erscheinen in Aussicht stehe. Hierauf nimmt der Berichterstatter den Commissionsantrag zurück und die Synode beschließt hierauf, die Sache hier auf sich beruhen zu lassen.

- 4) Eingabe der Diöcesansynode von Emmendingen, Constituirung des Kirchengemeinderathes als Friedensgericht betreffend.

Die Commission stellt den Antrag:

Da die Sache, ohngeachtet der gründlichen Durchführung in vorliegender Eingabe, nicht thunlich erscheine, dieselbe auf sich beruhen zu lassen, was die Synode zu ihrem Beschluß erhebt.

Ein Abgeordneter begründet nun noch den Antrag auf Abänderung des §. 9 der Wahlordnung Beil. C der Kirchengemeindeordnung. Sein Antrag geht dahin:

Statt der Worte: „in Defanatspfarreien genehmigt und verwirft der Defan selbst die Wahl“ die zu setzen: „genehmigt und verwirft ein von der obersten Kirchenbehörde zu ernennender auswärtiger Defan, auf erhobene Einsprache, die Wahl“.

Die Synode tritt diesem Antrag bei.

Am Schluß dieser Sitzung wird Professor Dr. Rothe von Heidelberg mit 15 Stimmen gewählt, den Schlußgottesdienst der Generalsynode zu halten.

→→→○○○○←←←

Zwanzigste Plenarsitzung vom 31. Mai.

In Bezug auf die in der sechszehnten Sitzung vorgemerkte Abstimmung über die Vorschläge zur Verbesserung der Synodalordnung bemerkte ein Mitglied, daß es nicht seine Absicht gewesen sey, die gestellten Anträge des Proponenten und der Commission gänzlich unberücksichtigt fallen zu lassen, weswegen es bei der Abstimmung ad 3 in der Minorität geblieben. Auch die übrigen Mitglieder der Minorität traten dieser Erklärung bei, mit dem Bemerken von mehreren Seiten der Majorität, daß auch von ihr eine allgemeine Berücksichtigung der Vorschläge gewünscht worden sey, ohne die Absicht gehabt zu haben, das Einzelne derselben unbedingt zu adoptiren.

Eine Eingabe des Pfarrers Dr. Röther von Schwellingen, die Verbesserung des musikalischen Theils des Gesangbuchs betreffend, wird der zweiten Commission zur Begutachtung überwiesen.

Im fünften geistlichen Wahlbezirk war die Wahl eines andern Ersatzmannes nöthig, da der als solcher gewählte Pfarrer Nieger von Willstätt als Abgeordneter des ersten Wahlbezirks sich bei der Synode befindet. Diese zweite Wahl fiel auf Pfarrer Herrer von Allmannsweiler, welcher die Wahl angenommen hat. Auf Bericht und Antrag der ersten Wahlcommission wird diese Wahl von der Synode für gültig erklärt.

Hierauf erstattete der Berichterstatter der ersten Commission Bericht über

die Vorschläge zur Ergänzung, Erläuterung und Auslegung der Wahlordnung.

Man schritt sogleich zur Discussion und Beschlußfassung der einzelnen Anträge.

Der Commissionsbericht hatte darauf angetragen, den §. 11 der Beilage C zum Hauptbericht der Generalsynode 1834, in seiner Bestimmung über die ordentlichen geistlichen Mitglieder der Diöcesansynoden, dahin zu erweitern:

Alle ordinirte und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog oder vom Oberkirchenrath angestellte Geistlichen, so wie alle geistlichen Lehrer an den verschiedenen Lehranstalten des Großherzogthums sind ordentliche Mitglieder der Diöcesansynode.

Gegen diese Fassung erklärt sich zunächst ein Abgeordneter, indem er ausführt, daß dieselbe sowohl den Bestimmungen der Unionsurkunde von 1821 und der Wahlordnung von 1834 so widersprechend sey, daß dadurch alle Principien, die man bisher für die Anwohnung bei Diöcesansynoden festgehalten hätte, umgestoßen würden. Das Verhältniß der geistlichen Lehrer sey namentlich durch die Errichtung der höheren Bürgerschulen ein ganz anderes geworden, als es im Jahr 1821 gewesen, wo diesen Lehrern noch geistliche Functionen obgelegen hätten. Nur in dieser letzteren Beziehung habe man dieselben an den Synoden theilhaftig, und da diese jetzt größtentheils weggefallen seyen, so stimme er dafür, daß nur solche geistliche Lehrer an Mittelschulen, mit Ausnahme der höheren Bürgerschulen, zu den Diöcesansynoden zugelassen werden sollten, welche geistliche Functionen verrichten.

Dieser Ansicht traten mehrere Redner bei, mit dem weiteren Begehren, auch ständige Pfarrverweser und ständige Vicare, die über zwei Jahre im Dienste seyen, sollten ordentliche Mitglieder der Synode seyn, so wie es wünschenswerth sey, daß auch die geistlichen Lehrer an Mittel- und höheren Bürgerschulen diesen Synoden wenigstens anwohnen dürften.

Die Vertheidiger des Commissionsantrags machten geltend,

es handle sich hier nicht um eine Aenderung der kirchlichen Verfassungsurkunde, sondern nur um eine Erweiterung und richtige Auslegung der Wahlordnung. Man sey in der Commission von der Ansicht ausgegangen, daß der Charakter des Geistlichen nicht von Aufgenommenseyn in den Wittwenfiscus, sondern von seiner Ordination und Vocation abhängig gemacht werden müsse. Nur so komme Consequenz in diese Angelegenheit, die man sonst vermisse.

Ein Mitglied der Synode will, daß allerdings die geistlichen Lehrer an den Synoden Theil nehmen, so lange sie noch die Berechtigung hätten, in Kirchenämter zurückzutreten. Aber dann müsse man auch nothwendig von ihnen verlangen, daß sie an den kirchlichen Instituten thätigen Antheil nähmen und geistliche Functionen verrichten, weil es durchaus nothwendig sey, wenn sie an den Rechten der Geistlichen Theil nehmen und sich den Rücktritt in Kirchendienste vorbehalten wollen, sich auch theoretisch und praktisch als Geistliche fortzubilden. Deswegen stelle er den Antrag:

Daß man bei dem §. 11 der Wahlordnung verbleibe, jedoch mit dem Zusatz nach den Worten: „geistliche Lehrer an Mittelschulen“ vorausgesetzt, daß sie

- 1) im Pfarrwittwenfiscus immatriculirt sind;
- 2) an den Verhandlungen der Diöcesan- und Pfarrsynoden wie die Pfarrer thätigen Antheil nehmen und Mitglieder der in der Diöcese vorhandenen theologischen Leseschulen sind, und
- 3) bis zum 45ten Lebensjahr wenigstens zweimal im Jahr predigen.

Nachdem der Berichterstatter nochmals kurz die Motive des Commissionsantrages entwickelt, wird derselbe zur Abstimmung gebracht, und, da zu seiner Annahme als Abänderung der Unionsurkunde zwei Drittel der Stimmen nöthig sind, mit 9 gegen 16 Stimmen verworfen.

Hierauf stimmt die Synode über den eben bezeichneten Zusatz zu §. 11 der Wahlordnung ab, und dieser wird mit 17 gegen 8 Stimmen angenommen.

Demnach haben also die an Mittelschulen angestellten Geistlichen den obengenannten Bestimmungen 1—3 nachzukommen, wenn sie als ordentliche Glieder an Synoden Theil nehmen wollen.

In Bezug auf die letzte Hälfte des §. 11, wornach die Wahl der weltlichen Mitglieder zur Diöcesansynode von den Kirchenvorständen zu geschehen hat, beantragt die Commission eine authentische Interpretation desselben dahin: daß die Mitglieder des Kirchengemeinderathes geistlichen Standes zur Diöcesansynode nicht wählbar seyen, wohl aber wahlberechtigt.

Nach einer kurzen Discussion wurde jedoch diese Interpretation von der Synode mit 16 gegen 9 Stimmen abgelehnt. Dagegen wird ein von einem Abgeordneten gemachter Zusatz:

Die Geistlichen, welche kraft ihres Amtes ständige Mitglieder des Kirchengemeinderathes sind, wählen nicht mit bei der Wahl der Abgeordneten zu den Diöcesansynoden;

mit 17 gegen 8 Stimmen angenommen.

Zu §. 19 beantragte die Commission die Abänderung:

Die ordentlichen geistlichen Mitglieder der Diöcesansynoden von je zwei Diöcesen bilden das Wahlcollegium für die Wahl des geistlichen Abgeordneten zur Generalsynode,

welche von der Synode einstimmig angenommen wird.

Hinsichtlich der Wählbarkeit zur Generalsynode, in Bezug auf den Ausdruck „Landesgeistlichkeit“, wünscht die Majorität der Commission, daß derselbe von der gesammten evangelischen Geistlichkeit des Großherzogthums mit der im §. 19 gemachten Ausnahme, nämlich der Pfarrverweser, die nicht als Pfarrer charakterisirt sind, der Pfarrcandidaten und Vicarien, verstanden und authentisch interpretirt werde, also keine weitem Ausnahmen zulässig seyen.

Eine Minorität der Commission hatte dagegen den Antrag gestellt, diesem Paragraphen den Zusatz beizufügen:

Wer unter dem Ausdruck „evangelische Geistlichkeit des Großherzogthums“ zu verstehen sey, ist dem §. 5 der kirchlichen Verfassungsurkunde zu entnehmen, nämlich: wirklich in einem Pfarrdienst angestellte und fungirende

Geistliche, also Dekane, Pfarrer, selbstständige Pfarrverweser, sofern sie als Pfarrer charakterisirt sind, geistliche Lehrer an Mittelschulen, dem Schullehrer- und Predigerseminar, der Universität, sofern ihnen bestimmte geistliche Functionen in einer Pfarr- oder Universitätsgemeinde obliegen, weshalb die Lehrer an Mittelschulen in diesem Falle auch im Pfarrwittwenfiscus immatriculirt seyn müßten. Andere im Lehrfach angestellte Geistliche, denen zur Zeit keine geistlichen Verrichtungen obliegen, sind als weltliche Mitglieder zur Generalsynode wahlberechtigt und wählbar, sofern sie Kirchengemeinderäthe sind. Ihre Wahlberechtigung und Wählbarkeit, die ihnen als im Fiscus Immatriculirten vielleicht schon zukommt, ruhet so lange, als sie als Glieder des Kirchengemeinderathes ohnedies wahlberechtigt und wählbar sind.

Die Minorität glaubte, daß es nur bei dieser Auslegung der kirchlichen Verfassungsurkunde denkbar sey, wie die Pfarrer und Kirchengemeinderäthe, welche in §. 5 ausschließend genannt seyen, in jene nähere Verbindung unter sich treten könnten, in welcher sie auf den Special- und Generalsynoden im Namen der Kirche über die allgemeinsten und wichtigsten Angelegenheiten derselben sich aussprechen und berathen; daß nur auf diesem Wege die Mißstände vermieden werden könnten, in welche eine zu weite oder zu enge Fassung des Begriffs, — „Geistlichen des Landes“ nothwendig führen müßte, wie sie sich z. B. bei der letzten Wahl der Karlsruher Wahlmänner ergeben hätten. Man habe dort einige Männer von der Wahl ausgeschlossen, die im Kirchengemeinderath sitzen, weil sie Theologie studirt, examinirt und ordinirt seyen, und darum schon als Geistliche ihre Wahlberechtigung in Anspruch genommen hätten. — Doppelte Wahlberechtigung sey eine nicht zu rechtfertigende Bevorzugung, da jedes Kirchenglied nur einmal das Recht aussprechen könne, seinen Willen bei der Wahl zu manifestiren. Die Ordination gebe nach protestantischem Lehrbegriff keinen character indelebilis, welcher anderntheils verhindern könne, daß ein Kirchengemeinderathsglied,

welches solche früher erhalten habe, aber zur Zeit nicht geistliche Functionen zu verrichten habe, nicht als weltliches Mitglied wählbar sey. Der Minorität sprach für obige Auslegung die Analogie des §. 6 der Kirchenverfassung, nach welchem zu Specialsynoden gleichfalls nur die Pfarrer des Bezirks gerufen werden können. Hierdurch werde der §. 11 der Wahlordnung von 1834 nicht alterirt, wornach hierher auch die Lehrer an Mittelschulen und am Schullehrerseminar zu rechnen seyen, insofern sie im Wittwenfiscus immatriculirt sind; dadurch werde nämlich ihr Nexus mit den Geistlichen des Landes constatirt und gewahrt. Beachtungswerthe Folgerungen dieser Ansicht seyen, daß die Lehrer an Mittelschulen, die in keinem Nexus mit der Landesgeistlichkeit stehen, so wie geistliche Universitäts-Professoren nicht als Geistliche wählbar seyen, es aber wohl seyen, wenn sie im Kirchengemeinderath sitzen. Der Eminenz, mit welcher man auf die theologische Durchbildung der Universitäts-Professoren bei den Wahlen gern und unabweisbar hinschaue, geschehe ihr Recht, indem Seine Königliche Hoheit der Großherzog verfassungsmäßig ein Mitglied der theologischen Facultät berufe. Die Professoren am Predigerseminar seyen aber ohnedies wählbar, indem ihnen zugleich Predigerpflichten oblägen.

Auch die geistlichen Mitglieder des Oberkirchenraths seyen, obiger Ansicht zu Folge, nicht als geistliche, wohl aber als weltliche Mitglieder wählbar, wenn sie Mitglieder des Kirchengemeinderathes seyen. Damit finde keine Beeinträchtigung statt. Das hohe Collegium sey schon verfassungsmäßig in der Synode mit 4 Gliedern vertreten. Uebrigens wolle die Minorität lieber, daß das ganze corpus illustre in der Synode anwesend sey, kraft Gesetz, aber nicht durch Wahl, welche in mehr als einer Hinsicht bedenklich scheine. Diese Wahl gehe immer von Untergebenen aus, und gar manche Rücksichten, die diese zu nehmen hätten, bedroheten die Freiheit der Wahl, — so wie durch den Eintritt eines gewählten Mitgliedes des Oberkirchenrathes immer einem Geistlichen des Landes der Eintritt in die Generalsynode unmöglich gemacht werde. Dennoch sey es wahrscheinlich, daß man die Oberkirchenrathsglieder wähle, da bei ihnen allezeit eine hervorragende Capacität vorauszusetzen sey, die sie,

bei hinzutretender reicher Erfahrung in kirchlichen Dingen, um so mehr zu Mitgliedern einer Generalsynode befähigen. Da sie nun auch, näher erwogen, nur ein Ziel hätten mit den übrigen Gliedern einer Generalsynode, und keine hervorstechende Kraft für dieselbe verloren gehen sollte, so wünschte die Minorität die Anwesenheit des ganzen corpus aber nicht durch Wahl, sondern kraft Gesetz.

Die Ansichten der Minorität fanden mehrfältige Unterstützung, wenn auch nicht nach ihrem ganzen Umfang. Namentlich wurden die zuletzt erwähnten Wünsche nicht von Allen getheilt, weil es doch in anderer Beziehung nicht zusagen könne, daß der ganze Oberkirchenrath in der Synode Platz nehme.

Mehrere Redner erklärten sich gegen den Majoritätsantrag einer authentischen Interpretation des Ausdrucks „Landesgeistlichkeit“, deren dieselbige nicht zu bedürfen scheine, indem aus §. 5 der Beilage B der Unionsurkunde deutlich hervorgehe, daß nur die Pfarrer auf der Generalsynode als Repräsentanten der Kirchengemeinden in Verbindung mit den gewählten Kirchenältesten zu erscheinen hätten. Man bemerkte, daß bei vorgeschlagener Interpretation der Majorität am Ende eine Synode zu Stande kommen würde, welche zum allergrößten Theil aus Lehrern an Mittelschulen, aus den Mitgliedern der obersten Kirchenbehörde und aus theologischen Professoren zusammengesetzt wäre, und den einen Theil der eigentlichen Repräsentation der Gemeinden durch Pfarrer zurückdrängen müßte, was gegen den Wortlaut und Geist der Kirchenverfassung anstoße. Ein Mitglied stellte daher von dieser Seite her den Antrag, zu erklären, daß

nur Pfarrer wählbar seyen zur Generalsynode und alle Uebrigen nach Oben und nach Abwärts von der Wählbarkeit ausgeschlossen seyn sollen.

Von der entgegenstehenden Seite wurde erklärt, daß es eine Aenderung der Unionsurkunde wäre, wenn man das zuletzt Behauptete annehmen wolle, wie denn solche schon in Bezug auf §. 6 stattgefunden hätte. Offenbar müsse der Unterschied zwischen Special- und Generalsynoden festgehalten werden, wie er aus §. 6 unleugbar hervorgehe. Die Diöcesansynode könne

nicht auf eine andere Diöcese übergreifen, sondern sie sey gebunden an ihren Bezirk. In dem Ausdruck „Landesgeistlichkeit“ öffne sich dagegen die gesammte Kirche, und er bezeichne alle sich im Lande befindenden Geistlichen, zu welchen auch die geistlichen Mitglieder des Oberkirchenraths gehörten, denen man doch wohl das Predigen und die Verrichtung geistlicher Functionen nicht werde verbieten wollen. Man sagte, die Zweifel, welche über §. 9 der Unionsurkunde hätten stattfinden können, seyen durch §. 19 der Wahlordnung vom Jahr 1834 gelöst worden, welcher eine Aenderung in Bezug auf §. 5 der Unionsurkunde enthalte. Es wurde entgegengehalten, daß aus §. 9, Nr. 1, sich deutlich ergebe, daß man dabei nicht an die Glieder der obersten Kirchenbehörde gedacht habe, und dort dieselben eben so gut hätten genannt werden müssen, wie dies beim Dekan der Fall sey. Gesiehe man zu — was geschehen — daß die pensionirten Geistlichen nicht unter dem Namen „Landesgeistlichkeit“ subsumirt werden könnten, so beweiße dies, daß von allen andern, die nicht im §. 9 genannt erscheinen, dieses auch nicht der Fall seyn könne. Man beziehe sich auf §. 19 der Wahlordnung, aber dort seyen ebenfalls die geistlichen Mitglieder der Specialsynoden unter Landesgeistlichkeit zu verstehen.

Für die Wählbarkeit der Mitglieder des Oberkirchenrathes wurde die Parallele bei landständischen Wahlen angeführt; es sey gestattet, Mitglieder des Staatsministeriums in die Ständeversammlung zu wählen, und so müßten auch Mitglieder des Oberkirchenrathes in die Generalsynode gewählt werden können. Ferner bemerkte man, wie es im Interesse der Wahlfreiheit liege, die Mitglieder des Oberkirchenrathes als wählbar zu erachten. Sie seyen es, weil man ihnen den Begriff von Geistlichen des Landes unverkennbar zugestehen müsse.

In gleichem Sinne gab noch ein Abgeordneter in ausführlicher Rede, die verschiedenen Paragraphen der besondern gesetzlichen Bestimmungen zusammenfassend, Folgendes zu vernehmen:

Wenn es sich um die Zusammensetzung eines Collegiums handle, so müsse man vor Allem die Paragraphen zu Rathe ziehen, welche die bestimmte Composition desselben aussprächen.

Dies sey hier nicht §. 5, sondern §. 9 der Beilage B. Da sey bestimmt, wer auf den Generalsynoden erscheine, und deswegen stimme er der Ansicht Derer bei, welche die Oberkirchenräthe für wählbar hielten. §. 9 setzte fest, daß aus der Landesgeistlichkeit für die Generalsynode zu wählen sey. Wer zur Landesgeistlichkeit gehöre? sey die Frage. Daß der Oberkirchenrath dazu gehöre, unterliege, nach seiner Ansicht, keinem Zweifel, und deswegen seyen seine Mitglieder wählbar. Außerdem heiße es in demselben Paragraphen: „der Abgeordnete erscheine auf der Generalsynode in Gemäßheit der in der Wahlordnung enthaltenen Vorschriften.“ In dieser sey aber nicht von Pfarrern die Rede, noch von §. 5, sondern nur von der Landesgeistlichkeit. Wenn aber, wie behauptet worden, zur Generalsynode nur Pfarrer wählbar seyen, so müßte dies consequent auch in Bezug auf die Specialsynoden der Fall seyn. Nach §. 6 erschienen aber auf den letzteren nicht nur die Pfarrer, sondern auch die Lehrer an Mittelschulen, und, wenn man daher jenen Grundsatz festhalten wollte, so würden die Diöcesansynoden in ihrem dermaligen Bestand aufgehoben. Im §. 5 sey, nach dem Zusammenhang mit §. 4 und 3 nichts anderes enthalten, als daß die nach jenem Paragraphen zu einer kirchlichen Gesammtheit verbundenen Gemeinden auf den Special- und Generalsynoden repräsentirt werden, aber woraus diese Repräsentation besteht, davon sey in diesem Paragraphen nichts enthalten. Die Wahlfreiheit sey deshalb auch in dieser Beziehung auszu dehnen und nicht zu beschränken, und wenn die Pfarrer in den Mitgliedern des Oberkirchenrathes die tüchtigsten Vertreter zu finden glauben, so müsse man sie dieselben auch wählen lassen, und der Reinheit ihrer Absicht Vertrauen schenken.

Nachdem die Berichterstatter nochmals ihre Ansichten vertheidigt und gegen gemachte Einwendungen gerechtfertigt hatten, wird der oben gestellte Antrag:

daß nur die Pfarrer wählbar zur Generalsynode seyen, und alle Uebrigen nach Oben und nach Abwärts von der Wählbarkeit ausgeschlossen bleiben sollen,
mit 15 gegen 10 Stimmen verworfen.

Hierauf ließ das Präsidium über den Commissionsantrag

abstimmen. Von den anwesenden Mitgliedern stimmten 14 für und 11 gegen den Antrag. Da nun zu einer authentischen Interpretation der Unionsurkunde zwei Drittel der Stimmen erforderlich sind, so ist der Antrag auf authentische Interpretation verworfen. Sonach bleibt die doctrinäre Interpretation, wie solche bereits im Protokoll die Generalsynode 1834 ausgesprochen und in praxi schon ausgeübt worden, hinsichtlich der Wahl der Mitglieder des Oberkirchenrathes noch in Gültigkeit.

